

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel

LANDRATSAMT
ANSBACH



Empfänger: Landratsamt Ansbach - Veterinäramt
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach

Tel.-Nr.: 0981 / 468 - 8001 // - 8002 // - 8005

Fax-Nr.: 0981 / 468 - 8009

E-Mail: veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de

Hiermit möchte ich die Haltung von Gänsen und/oder Enten zusammen mit Puten und/oder Hühnern (sog. Sentineltieren) zur frühzeitigen Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Absatz 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung anzeigen und mache dazu folgende Angaben:

Angaben Tierhalter	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
Betriebsnummer*: (zwingend erforderlich)	

Hoftierarzt: _____

Ich erkläre hiermit verbindlich, entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende Tiere, nämlich

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Enten → Haltungsart: _____ <small>(Stall, Voliere, Freiland, Wasserfläche, etc.)</small>	
<input type="checkbox"/> Gänse → Haltungsart: _____ <small>(Stall, Voliere, Freiland, Wasserfläche, etc.)</small>	

gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung gemeinsam und räumlich zusammen mit folgenden Sentineltieren zu halten:

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Hühner → Haltungsart: _____ <small>(Stall, Voliere, Freiland, Wasserfläche, etc.)</small>	
<input type="checkbox"/> Puten → Haltungsart: _____ <small>(Stall, Voliere, Freiland, Wasserfläche, etc.)</small>	

*Unabhängig von der Art der Haltung (Hobbyhaltung oder betriebliche Haltung) müssen Sie eine Betriebsnummer beantragen. Diese erhalten Sie beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)



Standort der Tiere:

Straße:	
PLZ, Ort	
Flur-Nummer	
Koordinaten (Dezimal, WGS84)	

bzw. Skizze, Lagebeschreibung oder Kartenausschnitt (auf Rückseite oder Extrablatt)

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe. Betroffene Tiere werden nach Begutachtung des Haustierarztes ohne Verzögerung dem Veterinäramt des Landkreises Ansbach zugeführt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung:

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse und Laufvögel
11 - 100	10 - 50
101 - 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70